

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 15. April

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Verkehrssicherheitstag 1967 (S. 61) — Kollekten im Mai 1967 (S. 61) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel (S. 62). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg (S. 62). — Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn (S. 62) — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Propstei Stormarn (S. 63) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jenseld-Ost Friedenskirche, Propstei Stormarn (S. 63) — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen (S. 63) — Zentralkanzlei für ökumenische Dienste (S. 73) — Küstzeit für Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen vom 19. bis 21. Mai 1967 (S. 73) — XVIII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 74) — Bibelrüstzeit für Taubblinde und Hör-Schreftige (S. 74) — Fortbildungslehrgang für evangelische Kindergartenleiterinnen (S. 74) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 74) — Stellenausschreibung (S. 75)

III. Personalien (S. 75)

Bekanntmachungen

Verkehrssicherheitstag 1967

Kiel, den 12. April 1967

Am 7. Mai 1967 wird im Bereich unserer Landeskirche der diesjährige kirchliche Verkehrssicherheitstag durchgeführt. Vor dem Beginn der großen Reisezeit und damit einer großen Verkehrsichte ist er gedacht als Mahnung zu verantwortlichem Verhalten auf den Straßen.

Im Jahre 1966 ist die Zahl der Verkehrstoten wieder um 16 815 im Bundesgebiet angewachsen; etwa 500 000 Menschen sind darüber hinaus bei Verkehrsunfällen körperlich zu Schaden gekommen, viele von ihnen werden zeitweilig Krüppel bleiben. Etwa 85 % aller Unfälle sind auf Leichtsinns- oder menschliches Versagen zurückzuführen; bei 40 % der Unfallbeteiligten wurde erhöhter Alkoholgehalt im Blut festgestellt.

Die Kirche kann nicht abseits stehen, wo andere sich um eine Bewältigung dieser das Leben vieler bedrohenden Situation bemühen: in der Predigt ruft sie zur Verantwortung auch in diesem Bereich unseres Lebens; in ihren Gebeten gedenkt sie derer, die Schaden genommen haben wie derer, die in Gefahr sind.

Die Gemeinden werden hingewiesen auf die umfangreiche Tätigkeit des Landesbeauftragten für Verkehrsfragen bei der Männerarbeit, Herrn Roguschke, der seine Arbeit im wesentlichen zusammen mit dem „Arbeitskreis Kirche“ in der Landesverkehrswacht tut. Es wird gebeten, seine Bemühungen zu unterstützen und ihn bei geeigneten Veranstaltungen um seine Mitarbeit zu bitten.

Das Flugblatt, das nach den Gottesdiensten am 7. Mai verteilt werden soll, trägt den Titel: „Gott liebt das Leben“. Wir müssen, was an uns liegt, dazu beitragen, daß es geschützt wird.

Die Kirchenleitung
D. West er

Kollekten im Mai 1967

Kiel, den 5. April 1967

1. Am Pfingstsonntag, 14. Mai 1967:

für den Landesverein für Innere Mission.

Der Landesverein für Innere Mission, der auf ein über 90-jähriges Bestehen zurückblickt, steht unter der Losung: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“. Wir leben heute in einem sozialen Zeitalter; auch die Arbeit des Landesvereins liegt auf sozialem Gebiet und er ist dankbar für die Verbundenheit mit anderen Sozial- und Wohlfahrtsarbeiten. Aber der Auftraggeber unserer Arbeit ist der Herr Jesus Christus. Darum wollen wir auch in einer Zeit, da die Kräfte oft nicht reichen, den Dienst an den Hilfsbedürftigen unverdrossen und getrost tun.

Der Landesverein für Innere Mission hat das Brüderhaus in Kieckling stets als ein besonders wichtiges Stück seiner Arbeit angesehen und entsprechend gefördert. Die schleswig-holsteinische Bruderschaft hatte nach dem zweiten Weltkrieg den stärksten Zuwachs unter allen Brüderhäusern aufzuweisen und hat zur Zeit 185 Angehörige, von denen 95 in unseren Kirchengemeinden im Einsatz stehen. Der stärkste Einsatz aber erfolgt im Dienst an den Geisteskranken: die Kiecklinger Anstalten beherbergen 1250 frange Männer und Frauen. Die Nachfrage nach weiteren Plätzen ist sehr groß. Darüber hinaus ist ein vielfältiges Werk an verschiedensten Stellen unseres Landes entstanden, das an Alten und Pflegebedürftigen getan wird.

2. Am Sonntag Trinitatis, 21. Mai 1967:

für die Diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk in den östlichen Gliedkirchen der Ev. Kirchen in Deutschland.

Daß die diakonische Arbeit auch innerhalb der östlichen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland ungehindert getan werden kann und vom Staat geachtet wird, ist keine Selbstverständlichkeit, sondern Grund zu tiefem Dank gegen Gott und viele Menschen. Dieser Dank soll sich bei den westlichen Gemeinden in neuer Bereitschaft zu tätiger Mithilfe im Bereich des Möglichen auswirken. Jede kirchliche Diakonie erwächst aus dem Glauben; das lebt uns manche Gemeinde im Osten vor.

Dort konnte der Dienst in den Krankenhäusern, in den Anstalten für geistig und körperlich Behinderte und in den Altenheimen während der letzten 10 Jahre um jeweils 1000 Betten erweitert werden. Die ständig wachsende Zahl der behinderten Kinder verlangt, wie auch in der Bundesrepublik, immer mehr nach helfenden Händen. Viele junge Menschen melden sich auch dort für den Pflege- und Erziehungsdienst der Kirche.

Durch geldliche Hilfe können wir dazu beitragen, deren Ausbildung zu fördern und manche Anstalten zeitgerecht zu erneuern, damit sie für die Pflegebefohlenen eine rechte Heimat und für die Mitarbeiter eine freundliche und moderne Arbeitsstätte werden.

3. Am 1. Sonntag nach Trinitatis, 28. Mai 1967:
für kirchliche Jugendarbeit.

Die Zentrale der landeskirchlichen Jugendarbeit liegt auf dem Koppelsberg bei Plön, wo Küst- und freizeiten durchgeführt werden und ernsthafte Studienarbeit getrieben wird. In immer neuen Ansätzen wird dort überlegt und erprobt, wie junge Christen heute in einer veränderten Welt aus der Kraft des Glaubens zum gemeinsamen Leben und zum rechten Dienst geschickt werden können. Auf der Ebene von Propsteien und Gemeinden wird in vielen neuen Formen Jugendarbeit geleistet. Wir bitten an diesem Sonntag um ein gottesdienstliches Opfer, damit wir auch weiterhin jungen Menschen in Zusammenkünften und Zeimen Lebensgemeinschaft aus dem Glauben bieten können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Uz. 8160 — 67 — VIII

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. März 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Otte
Nr. 20 Kiel-Neum.-Dietrichsdorf 4. Pfst. — 67 — VI/4

Kiel, den 28. März 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr. 20 Kiel-Neum.-Dietrichsdorf 4. Pfst. — 67 — VI/4

Urkunde über

die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Adelby,
Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. März 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Otte

Kiel, den 28. März 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr. 20 Adelby 2. Pfst. — 67 — VI/4

Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lohbrügge,
Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Lohbrügge, Propstei Stormarn, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. März 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Otte
Nr. 20 Lohbrügge 6. Pfst. — 67 — VI/4

Kiel, den 29. März 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Lohbrügge 6. Pfst. — 67 — VI/4

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. März 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Nr. 20 St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt 3. Pfst. —
67 — VI/4

Kiel, den 30. März 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt 3. Pfst. —
67 — VI/4

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Jenfeld-Ost Friedenskirche, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 3. April 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Nr. 20 Jenfeld-Ost Friedenskirche 2. Pfst. — 67 — VI/4

*

Kiel, den 3. April 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Jenfeld-Ost Friedenskirche 2. Pfst. — 67 — VI/4

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Kiel, den 31. März 1967

Nachstehend wird die ab 1. Januar 1967 geltende Fassung der Ostpfarrerichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ausführungsbestimmungen sowie der Bestimmungen für Neuaufnahmen in die Westdeutsche Ostpfarrerversorgung vom 2. Dezember 1966 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Brauhedding

Nz.: 2540 — 67 — XII/7

*

A. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

1. „Ostpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandener 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Ostpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewohnt hat oder in einer Landeskirche im Gebiet der DDR ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, anderenfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffen.

den Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Zinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Zinterbliebene von Ostpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, und ihre Zinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst

§ 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Zierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie an der Durchführung der Zuruhesetzung verhindert, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Besoldung und Versorgung

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Ostpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ostpfarrer-Richtlinien.
2. Bis zur Regelung der Versorgung nach Abs. 1 kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Zinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Ostpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt in den Dienst der übernehmenden Landeskirche zurückgelegten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die LKD (§ 20). Hat der festübernommene Ostpfarrer ein höheres als das in der Heimatkirche bekleidete Amt erlangt, so trägt die übernehmende Landeskirche vorweg 20 v. H. der Versorgungsbezüge aus dem neuen Amt.
4. Sind Ostpfarrer, die in der Heimatkirche eine führende Stellung innehatten, nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Zurrufsetzung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleichbaren Ostpfarrer aus Mitteln der Ostpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Zustimmung der Heimatkirche zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs zusätzlich den nach folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag. Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Amt gegenübergestellt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und den am 8. 5. 1945 nach dem Recht der Heimatkirche erdienten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltstfähigen Zulagen) zuzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Ostpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Heimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung durch kirchenfremde Einflüsse erlangt worden war und eine gute kirchliche Vereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Heimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der LKD über diese Zustimmung.

§ 15

1. Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.
2. Führt die Beschäftigung nicht zur Wiederanstellung des Ostpfarrers, so daß im Versorgungsfall § 6 der Richtlinien zur Anwendung kommen würde, so hat die beschäftigende Landeskirche im Falle einer über 5 Jahre hinausgehenden Beschäftigung des Ostpfarrers sich an den im Rahmen der Richtlinien festzustellenden Versorgungsbezügen zu beteiligen, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt des Ostpfarrers in den Ruhestand in der Landeskirche zurückgelegten Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht. Etwaige über die Versorgungsbezüge nach den Richtlinien hinausgehenden Leistungen der Landeskirche an den Ostpfarrer werden im Finanzausgleich nicht berücksichtigt.

§ 16

1. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der LKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

1. Ostpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der LKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Befoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Regelung berücksichtigt.

§ 18

1. Hatte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat die bisherigen Dienstbezüge und daneben ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen dieser Bezüge des Verstorbenen ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und Dienstaufwandsentschädigungen von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerversorgung bezogen hat, so erhalten die Hinterbliebenen neben den letzten Bezügen des Verstorbenen für den Sterbemonat ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen der genannten Bezüge ausschließlich der in Abs. 1 ausgenommenen Bezüge zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs.
3. Hinterbliebene im Sinne vorstehender Regelung sind der überlebende Ehegatte, die eigenen und an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Verwandten aufsteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn die Genannten zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Ostpfarrers gehört haben.

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatz 1 nicht vorhanden, so kann Sterbegeld auf Antrag bewilligt werden

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

Sonstige Personen sind auch die in Absatz 1 genannten Personen, wenn sie die darin bezeichnete Voraussetzung für die Zahlung nicht erfüllen.

4. Die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge im Rahmen der Richtlinien beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.
5. § 25 Abs. 1 findet gegebenenfalls Anwendung.

§ 19

1. Ehefrauen und Kinder solcher Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermisst oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Angehörige von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung eine Witwenabfindung bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe eines Ostpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemannes aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungs- und Rentenansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

§ 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 Abs. 1 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung

§ 22

1. Ostpfarrer im Ruhestand im Sinne der Richtlinien und Hinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung

in Höhe der ihnen zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezügen nach dem Recht der Heimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsitz des Betroffenen geltenden Satz — vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 Abs. 1 — zu berücksichtigen ist.

2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegende Grundgehalt wird um eine Teuerungszulage erhöht, und zwar
 - a) um 146 v. H., wenn es ein Endgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
 - b) um 169 v. H., wenn es das Grundgehalt der 1.—3. Dienstaltersstufe der Eingangsgruppe einer Laufbahn war und
 - c) um 162 v. H., in den übrigen Fällen.

Das nach c) ermittelte Grundgehalt darf das nach a) errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen und ist gegebenenfalls entsprechend zu kürzen.

Ruhegehaltstfähige Zulagen nach dem Recht der Heimatkirche zählen zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen mit der Maßgabe, daß sie nur um eine Teuerungszulage nach a) vorstehend zu verbessern sind.

Bei Feststellung der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge für die nach dem 31. 12. 1964 in den Ruhestand versetzten Superintendenten aus Gliedkirchen der Ev. Kirche der Union ist die ruhegehaltstfähige Ephoralzulage der Regelung im Westteil der Ev. Kirche von Berlin-Brandenburg entsprechend ohne Teuerungszulage zu berücksichtigen.

3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage in Anlehnung an die Regelung in Abs. 2. Die Festsetzung ist im Zweifelsfall im Benehmen mit der Kirchenkanzlei der EKD zu treffen.
4. Die Regelung über die Mindestversorgungsbezüge in den §§ 118, 124 und 127 BBG findet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Heimatkirche festgesetzt sind.
5. Die Mindestversorgung der kriegshinterbliebenen Pfarrwitwen und Pfarrwaisen wird aus einem Ruhegehalt von 55 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des verstorbenen Ehegatten bzw. Vaters berechnet.

§ 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. 5. 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.
2. Bei Ostpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrecht, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach Höhe, Dauer usw. nach der für die Kirchenbeamten der EKD vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

§ 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 169 %.

§ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßigen Kürzungen der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

c) Berechnung der Versorgungsbezüge

§ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Fall 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für Gliedkirchen der Ev. Kirche der Union im Gebiet der DDR am 31. 12. 1964 bzw. 1. 1. 1965 geltenden Bestimmungen anzuwenden, sofern der Versorgungsfall bis 31. 12. 1964 bzw. nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM
2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten eine Teuerungszulage von 169 % der Pauschalbeträge.
3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

Für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Ostpfarrers bzw. am Tag der Gefangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerwitwe entfällt das Witwengeld. Die Waisen erhalten in diesem Falle Vollwaisengeld und Kinderzuschlag.

d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruhestandler und Hinterbliebenen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und § 9 der Richtlinien zu berücksichtigen. § 25 Abs. 1 gilt auch hier.
2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 des Eink.St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe von 50 v. S. angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 250,— DM monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerhilfe angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des der Ostpfarrerhilfe zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.

D. Dienstaufsicht

§ 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinalgewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.
2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Ostpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Ostpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinalgewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder

einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe-lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Zustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

§ 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindevorstandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
2. Die Regelung in Abs. 1 findet auch auf solche Angestellten und Arbeiter Anwendung, die am 8. 5. 1945 eine kirchliche Dienstzeit von mindestens 15 Jahren abgeleistet und f. 3. das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
3. Liegt eine mindestens 25jährige Dienstzeit vor, so erhöht sich der in Abs. 1 bezeichnete Hundertsatz von 50 v. H. auf 60 v. H.
4. Wiederverwendungszeiten im kirchlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 führen zu einer weiteren Steigerung der im Arbeitseinkommen enthaltenen Grundvergütung über den Stand dieser Vergütung am 8. 5. 1945 hinaus, und zwar nach den Sätzen des am 8. 5. 1945 geltenden Tarifrechts.
5. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.
6. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
7. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

§ 38

Zur Versorgung derjenigen in der Bundesrepublik lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der

versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Landeskirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Befoldung der Versorgung von einer Gliedkirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindevorstand einer Gliedkirche der EKD im Gebiet der DDR zuerkannt oder zugebilligt ist.

§ 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird eine Versorgung entsprechend der im § 22 Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelung zuteil.
2. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehaltes nach Abs. 1 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
3. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

G. Schlußbestimmungen

§ 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören¹⁾.

§ 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form treten mit Wirkung vom 1. 1. 1967 an die Stelle der Richtlinien vom 29. 11. 1962 / 4. 7. 1963 / 22. 12. 1964 / 28. 1. 1966 / 19. 8. 1966 (Amtsbl. EKD 1962 Nr. 230 / 1963 Nr. 306 / 1965 Nr. 3 / 1966 Nr. 65 und 192).
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.

¹⁾ § 42 gilt seit 1. Juli 1949.

3. Den in die Versorgung im Rahmen der Richtlinien aufgenommenen Ostpfarrern können über die vorbezeichneten Versorgungszahlungen hinaus in Krankheits- und Sterbefällen Beihilfen und Unterstützungen in Grenzen der entsprechenden Regelung für die Kirchenbeamten der EKD gewährt werden.

Berlin, den 2. Dezember 1966

Der Rat
der Evangelischen Kirche in Deutschland
D. K. Scharf

Ausführungsbestimmungen
zu den Richtlinien zur Regelung der
Versorgung der Ostpfarrer und ihrer
Zinterbliebenen

Vom 2. Dezember 1966

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Zinterbliebenen vom 2. Dezember 1966 werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen.

1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte Pfarrer usw.

- a) Die in der Bundesrepublik lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund der ev.-reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD in Stuttgart zu verweisen.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung von Inhabern vereinigter Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltstfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

3. Zu § 6 Absatz 2:

Zurruhesetzung von Pfarrern der Landeskirchen im Gebiet der DDR

Vor der Versetzung eines in der Bundesrepublik lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten

Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der Bundesrepublik ihr Ende.

5. Zu § 10 Abs. 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen an den Staat

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrückstellungen sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrerrichtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-Finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des § 131 GG anzurechnen ist.

Die bisher gesetzte Frist für Versorgungsanträge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG ist beseitigt.

6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen im Gebiet der DDR an den Versorgungsbezügen

Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien nach Maßgabe der dort geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.

8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der EKD an den Versorgungsbezügen festangestellter Ostpfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die nach der Versor-

gungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der LKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der LKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrer-Finanzausgleich zu belegen.

- b) Eine Beteiligung der LKD an den Aufwendungen für die nach dem 31. 12. 1952 in die Bundesrepublik übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche fest übernommenen Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmeausschusses erfüllt werden.
- c) Die bisherige Beschränkung dahin, daß die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Ostpfarrerversorgung an der Versorgung festangestellter Ostpfarrer nicht gegeben sind bei solchen Ostpfarrern, die 3. 3. der Übersiedlung in die Bundesrepublik bzw. der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages usw. durch die anstellende Landeskirche jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, wird rückwirkend beseitigt, insoweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 der Bestimmungen für Neuaufnahmen gegeben sind.
- d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Heimatkirche festangestellt worden und eine Regelung nach Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen nicht möglich ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Abs. 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. 3. der Übersiedlung gegeben waren.

9. Zu § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Heimatkirche sind

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien zuzüglich der ruhegehaltstfähigen Zulagen nach dem Recht der Heimatkirche,
- b) für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Zulagen für die Präpöste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. 3. 1800,— DM jährlich und
- c) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreußischen Union stammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.

— zu a — c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß § 22 der Richtlinien — zu berechnen, unbeschadet des § 25, Abs. 1.

10. Zu § 15:

1. Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Ostpfarrerbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulagen nach § 22 Abs. 2 überschreiten.
2. Ist eine westdeutsche Landeskirche an den Versorgungsbezügen eines Ostpfarrers gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 beteiligt, so bleibt die Versorgungsregelung im Allgemeinen zweckmäßig bei dieser Landeskirche, wenn der Bezugsberechtigte in den Bereich einer anderen Landeskirche verzieht.

11. Zu § 17:

Feststellung des Beforderungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Ostpfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

12. Zu § 19a Abs. 1:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen von Ostpfarrern bei Wiederverheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gem. § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in der Bundesrepublik lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen im Gebiet der DDR eine Witwenabfindung zu Lasten des Ostpfarrer-Finanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatkirche besteht und diese die Zahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Zahlung des Heiratsgeldes nicht daran scheitern. Die Witwenabfindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes).

13. Zu § 23:

Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Ruhegehalt (ruhegehaltstfähige Dienstbezüge und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. 5. 1945).
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. 5. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen und ruhegehaltstfähigen Dienstzeit für Zwecke der Ostpfarrerversorgung außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 berücksichtigt.
- c) Sollte der Ostpfarrer nach dem 8. 5. 1945 in einer westdeutschen Landeskirche ohne feste Wiederanstellung beschäftigt sein, wird die Beschäftigungszeit bei Feststellung des der Berechnung des Wartegeldes zugrundeliegenden Grundgehalts nach dem Recht der Heimatkirche und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit berücksichtigt. Der Mehrbetrag ist entsprechend der Regelung im § 14 der Richtlinien von der westdeutschen Landeskirche zu tragen, in der die Beschäftigung erfolgt ist.
- d) Den jetzt noch aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb der Bundesrepublik heimkehrenden Ostpfarrern wird bis zur Wiederverwendung eine Versorgung zuteil, die von der Kirchenkanzlei festgestellt wird.

14. Zu § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Abs. 1 der Richtlinien nach den für die Kirchenbeamten der LKD geltenden Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 27. Lebensjahr hinaus, wenn nicht Einkommen von mehr als 125,— DM vorhanden ist. Bei höherem Einkommen ist es um einen Mehrbetrag bis zum Wegfall zu kürzen.

Die Körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

Wenn die Mutter nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt.

- b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 27. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 125,— DM monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

Für Empfänger von Vollwaisengeld endet die Zahlung des Kinderzuschlags mit dem Zeitpunkt des Wegfalls des Waisengeldes.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 27. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen

insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelber und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerverversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden oder das Kind sich verheiratet.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruhensberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

15. Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe s. Z. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerrhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln. § 15 Abs. 2 gilt auch hier.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges in die Bundesrepublik geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

16. Zu § 27:

Abfindung der Warteständler

Ostpfarrer im Wartestand erhalten als Versorgung im Rahmen der Nothilfe Übergangsgeld nach § 23.

17. Zu § 33 Abs. 2:

Anrechnung der Renten

- a) Der sich aus dem Verhältnis der bei Feststellung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre zu den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß z. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesetzt — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\frac{10 \times 120}{30 \times 2} = 20,— \text{ DM.}$$

- b) Bei Feststellung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich waren.
- c) Die Zahl der Versicherungsjahre ist den einzuholenden Rentenbescheiden bzw. den Unterlagen dazu, zu entnehmen.

18. Zu § 43:

Neuaufnahmen in die Ostpfarrerverforgung

Zu vgl. Bestimmungen für Aufnahmen vom 2. 12. 1966.

Hannover, den 2. Dezember 1966

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —

Sammer

Bestimmungen für Neuaufnahmen in die
Westdeutsche Ostpfarrerverforgung

Vom 2. Dezember 1966

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 2. Dezember 1966 werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Verforgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Ostpfarrer und ihre Angehörigen gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
 - b) im Anschluß an die Ausiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

§ 2

Ostpfarrer, die nach dem 31. 12. 1952 insbesondere aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR in die Bundesrepublik übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses in die Ostpfarrerverforgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

1. wenn sie aus der DDR oder aus Ost-Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,

2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben. Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Ostpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbaren Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

§ 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 Abs. 2 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzugs von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung oder Pflege nicht bestehen konnte und in die Familiengemeinschaft einer der folgenden Personen aufgenommen wird:

1. des Ehegatten,
2. von Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum 2. Grade,
3. von Stief- oder Pflegekindern,
4. von an Kindes Statt Angenommenen oder
5. von Schwiegerkindern.

Der Aufnehmende muß die in §§ 1 und 2, Ziffer 1, Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen oder seit mindestens 3 Jahren vor der Aufnahme des Zuziehenden seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik oder in West-Berlin haben, es sei denn, daß er infolge Verheiratung dorthin übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollenbung des 18. Lebensjahres oder mindestens drei Jahre lang mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung steht gleich, wenn dieser seinen nach Westdeutschland zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Der Aufnahmeschluß kann die Aufnahme als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik bzw. in Westberlin aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

§ 4

1. In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmeausschuß eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
2. Für die seit 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der Richtlinien vom 13. 10. 1958 erfolgt ist.

§ 5

Ostpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründen das Gebiet ihrer Heimatkirche verlassen haben und nach West-Berlin übergesiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die Ostpfarrerverforgung aufgenommen werden. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD verauslagt.

§ 6

1. An Ostpfarrer, die in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übergesiedelt sind und hier wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1959 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Anhörung der bisherigen Heimatkirche und der neuen Wohnsitzkirche auf Antrag widerrufliche laufende Unterstützungen zahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.
2. In den in Abs. 1 gezogenen Grenzen kann die Kirchenkanzlei in Härtefällen auch in Westdeutschland lebenden früheren Pfarrern aus dem Osten und aus den Landeskirchen in der DDR, die keinen Versorgungsanspruch nachweisen können, und deren Hinterbliebenen sowie Angehörigen von Pfarrern, die in der DDR noch tätig sind, bei Bedarf einmalige und gegebenenfalls laufende Unterstützungen zu Lasten der Ostpfarrerversorgung bewilligen, sofern der Unterhalt nicht anderweitig gesichert ist, nicht aus zumutbarer entgeltlicher Tätigkeit gewonnen werden kann und eine Nachversicherung nach dem Fremdrentengesetz nicht möglich ist.

Hannover, den 2. Dezember 1966

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —

Sammer

Zentralkanzlei für ökumenische Dienste

Kiel, den 3. April 1967

Auf Bitten der Kirchenkanzlei der EKD wird folgendes mitgeteilt:

Immer wieder kommt es vor, daß Hilfesuche für ökumenische Projekte unmittelbar an einzelne Landeskirchen gerichtet werden. Dabei sprechen gelegentlich Landeskirchen, kirchliche Werke oder auch einzelne Gemeinden Bewilligungen für ein Projekt aus, ohne zu wissen, daß „Brot für die Welt“, die „Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe“ oder andere Landeskirchen bereits Mittel dafür gegeben haben. Die Folge ist eine manchmal unterschiedliche Dotierung der einzelnen Projekte.

Aus diesem Grunde hat die „Konferenz der Leiter und Geschäftsführer ökumenischer Dienste“ bei der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland eine „Zentralkartei für ökumenische Projekte“ eingerichtet, in der alle bekannt werdenden ökumenischen Projekte eingetragen sowie alle ausgesprochenen Bewilligungen erfasst werden. Sie hat mit dieser Zentralkartei einen Beratungsdienst verbunden, der den Landeskirchen für den Fall, daß bei ihnen Beihilfeanträge aus Kirchen in Übersee eingehen, zur Verfügung steht.

Es wird darum gebeten,

1. sich des angebotenen „Beratungsdienstes“ zu bedienen;
2. alle im dortigen Bereich bei der Landeskirche, kirchlichen Werken und einzelnen Gemeinden eingehenden Anträge auf Unterstützung ökumenischer Projekte an die Zentralkartei zu melden;

3. alle im dortigen Bereich von der Landeskirche, den kirchlichen Werken, einzelnen Gemeinden und für bestimmte Projekte gebildeten Freundeskreisen ausgesprochenen Bewilligungen vom Rechnungsjahr 1966 an der Zentralkartei mitzuteilen, soweit darüber eine Übersicht besteht.

Die Zentralkartei ist gern bereit, allen interessierten kirchlichen Stellen einen von ihr erbetenen Beratungsdienst zu leisten und ihnen insbesondere mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe für ein ökumenisches Projekt, das bei ihnen eingereicht worden ist, schon von anderer Seite Summen bewilligt worden sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Uz.: 1650 — 67 — IV

Rüstzeit für Kindergottesdiensthelfer und -helferinnen vom 19. bis 21. Mai 1967

Kiel, den 7. April 1967

Die Landeskirchlichen Beauftragten für den Kindergottesdienst in Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und Lütjen laden Pastoren und Kindergottesdiensthelfer ein zu einer Rüstzeit vom 19. bis 21. Mai 1967 auf dem Koppelsberg.

Freitag, den 19. Mai 1967

Anreise: bis zum Abendbrot um 18.00 Uhr
Abends: Das Gleichnis im Kindergottesdienst
Propst Dr. Tebbe, Blankenese

Sonnabend, den 20. Mai 1967

Morgens: Das Kind in seinem Lebensalter /
Stufen des Glaubens
Pastor Wiese, Dieckholzen
Nachmittags: Mein Selberamt: Nicht Last, sondern
Freude
Pastor Sellbig, Sameln
Abends: Alte und neue Wege im Kindergottesdienst
Kindergottesdiensthelferin Wölfel,
Kantor Schwarz, Pastor Plate

Sonntag, den 21. Mai 1967

Morgens: Gottesdienst mit Abendmahl
Pastor Kirchnerreit, Koppelsberg
Kindergottesdienst in weltweiter Sicht
Oberkirchenrat Niemann, Bielefeld
Abreise: nach dem Mittagessen

Die Kirchen- und Propsteikassen werden um Beihilfen und Reisekostenzuschüsse gebeten.

Die Tagungskosten betragen 15,— DM.

Mindestalter 15 Jahre.

Anmeldung bis zum 5. Mai bei dem Landeskirchlichen Beauftragten für den Kindergottesdienst, Herrn Pastor Plate, 2 Hamburg 55 (Blankenese), Mühlener Weg 64.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Uz. 4032 — 67 — VIII

XVIII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Am Montag, dem 5. Juni 1967 findet der XVIII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein in Bordesholm statt.

Tagesablauf:

- 9.00 Uhr Gottesdienst in der Bordesholmer Kirche
Predigt Propst Dr. Hauschildt, Neumünster
- 10.15 Uhr Vertreterversammlung im Gemeindefaal
Vortrag von Präsident Dr. Graubeding: „Kirchliche Arbeitnehmer — Mitarbeiter in der Kirche — Freiheit und Bindung“.
Geschäftsbericht, Kassenberichte, Haushaltsplan 1968, Anträge, Aussprache.
- 13.00 Uhr Mittagessen in Bordesholm und Mühbrook
- 15.00 Uhr Abschlußversammlung mit Kaffeetafel im Gasthof „Zur Linde“, Bordesholm. Schlußandacht: Pastor Trmer, Bordesholm.

Anmeldungen zur Teilnahme werden über die Propsteigruppen bis zum 25. Mai erbeten an den Vorstand, Rendsburg, Materialhoffstr. 1 a.

Nz. 3710 — 67 — XII/7

Bibelrüstzeit für Taubblinde und Hör-Sehrestige

Kiel, den 6. April 1967

Vom 9. bis 16. Oktober 1967 findet in Klein-Süntel bei Sameln eine Bibelrüstzeit für Taubblinde und Hör-Sehrestige statt. Thema: „Jesus, was bedeutet Er für Dich?“ Preis: bis zu 65,— DM pro Person, je nach Vermögen. Einzel- und Zweibett-Zimmer und fließend kaltes und warmes Wasser, gute Waldungen dicht am Hause.

Anmeldung und Leitung: Pfarrvikarin Annemarie Marx, 33 Braunschweig, Am Hohenfelde 7. Dort können auch Fragen des Kostenbeitrags und einer geeigneten Begleitung geklärt werden. Auch Taubblinde, die nicht einer evangelischen Kirche angehören, erhalten dort Auskunft.

Nz.: 4343 — 67 — XI

Fortbildungslehrgang für ev. Kindergartenleiterinnen

Auf Wunsch des Landesverbandes für evangelische Kinderpflege Schleswig-Holstein wird nachstehend die Programmplanung für den genannten Fortbildungslehrgang, der vom 16. bis 20. Mai 1967 in Samburg-Rissen stattfinden soll, bekanntgegeben:

16. 5. 10.00 Begrüßung Pastor Richter
10.15—11.45 Professor Dr. Frör
„Sind die biblischen Geschichten fromme Sistorien?“
15.30—17.30 Singen mit Professor Poser
19.30—21.00 Berichte und Probleme aus der Arbeit

17. 5. 9.00—10.00 Pastor Kössner: Bibelarbeit
Josephsgeschichte
10.15—11.45 Professor Dr. Seubach
„Was hat uns Comenius heute noch zu sagen?“
Nachmittags: Besichtigungsfahrt in Samburger Einrichtungen
18. 5. 9.00—10.00 Pastor Kössner: Bibelarbeit
Josephsgeschichte — fortgesetzt
10.15—11.45 Dr. Gutzzeit
„Die Angst und ihre Ursache“
15.30—17.30 Arbeit mit Professor Poser
19.30—21.00 Arbeit mit Professor Poser
19. 5. 9.00—10.00 Bibelarbeit (Pastor Kössner)
Josephsgeschichte — fortgesetzt
10.15—11.45 Professor Seinig
„Bildbetrachtung in der ev. Unterweisung“
15.30—17.30 Professor Seinig
Malen nach biblischer Geschichte (praktisch)
19.30—21.00 Professor Seinig
Bildmeditation
20. 5. 9.00—10.00 Bibelarbeit (Pastor Kössner)
Josephsgeschichte — fortgesetzt
10.15—11.45 Propst Dr. Tebbe
Referat: „Geistliches Leben heute“.
12.30—13.00 Zusammenfassung und Schluß:
Pastor Richter

Nz. 3031 — 67 — XII/7

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Propstei Eiderstedt, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Garding zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Etwa 5000 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen.

Reges Kirchenmusikalisches Leben. Renoviertes Pastorat. Gute Schulverbindungen nach Sufum und St. Peter.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Tönning 1. Pfst. — 67 — VI/4

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2256 Garding einzusenden.

Die Kirche in Oldenswort wurde im Vorjahr renoviert. Gute Schulverbindungen nach Sufum und St. Peter, Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Oldenswort — 67 — VI/4

Stellenausschreibung

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sarksheide-Nord ist die Stelle eines hauptberuflichen Kirchenmusikers (B-Stelle) zum 1. Juli 1967 zu besetzen. Vergütung nach KAT VI b (bei Bewährung V b), Ortsklasse S.

Zweimanualige Schleifladenorgel, Kemper 1961, 23 Register und Tremulant. Außerdem ein zweimanualiges Cembalo.

Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich. Sarksheide grenzt an Hamburg im Norden, U-Bahnhof Ochsenzoll, Gymnasium und Realschule sind am Ort, die Hamburger Schulen bequem zu erreichen. Es wird Wert darauf gelegt, daß der Kirchenmusiker auch das Musik- und Kulturleben des schnellwachsenden Ortes von jetzt über 16 000 Einwohnern unterstützt und mitgestaltet.

Bewerbungen innerhalb vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbittet der Kirchenvorstand 2000 Sarksheide, Bezirk Hamburg, Kirchplatz 2, Fernsprecher Hamburg 5251181.

Nr.: Sarksheide-Nord — 67 — X — XI/7

Personalien

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars hat bestanden:

Am 10. April 1967 der Pfarrvikaranwärter Cornelis de Jager.

Berufen:

Am 6. April 1967 der Pastor Markus Nielsen, bisher in Neugalmshüll, mit Wirkung vom 1. Juli 1967 für die Dauer von 5 Jahren in die 2. Pfarrstelle an den Universitätskliniken in Kiel.

Eingeführt:

Am 19. März 1967 der Pastor Hans-Jürgen Kiese weber als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn;

am 19. März 1967 der Pastor Dieter Schöneich als Pastor in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sufum, Propstei Sufum-Dredstedt;

am 2. April 1967 der Pastor Martin Jeschke als Pastor der Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1967 Pastor Otto Milfowei in Tönning; auf seinen Antrag zum 1. Mai 1967 Pastor Friedrich-Wilhelm Schmuhl in Wasbek.

Entlassen:

Auf ihren Antrag zum 1. Mai 1967 die Landeskircheninspektorin Christel Kesse.